

## **Mitnahme von Schülern durch Lehrkräfte (Information des Rechtsreferats 17.06.2015 Christian Peters)**

Bei der Mitnahme von Schülern durch Lehrkräfte ist das Problem in diesen Fällen, dass auch eine „Genehmigung“ der Schulaufsicht für solche PKW-Fahrten die Lehrkraft im Fall eines Unfalls mit Schäden für die Kinder nicht entbindet von den dann ggf. erfolgenden zivilrechtlichen, strafrechtlichen und ggf. disziplinarrechtlichen Folgen.

Konkret: Der von der Lehrkraft gelenkte PKW verunfallt. Ein Schüler erleidet einen ggf. erheblichen Schaden an seiner Gesundheit. In diesem Fall werden die Haftpflichtversicherung und Eltern des Schülers Regress bei der Lehrkraft nehmen wollen. Ferner wird die Staatsanwaltschaft ermitteln wg. fahrlässiger Körperverletzung. Dabei liegt ein Fehlverhalten der Lehrkraft schon dann vor, wenn sie z. B. nicht witterungsbedingt angepasst gefahren ist. Oder wenn sie die zugelassene Höchstgeschwindigkeit nur um 2 Stundenkilometer überschritten hat.

Der Lehrkraft muss klar sein, dass sie bei Mitnahme der Schüler diesen Haftungsrisiken ausgesetzt ist. Der Dienstherr/die Schulaufsicht kann die Lehrkraft hiervon nicht frei zeichnen. Auf eine „Genehmigung“ der Mitnahme von Schülern im Lehrer-PKW kommt es gar nicht an. Es gibt deshalb auch schon keinen Genehmigungstatbestand. Schon gar nicht darf gegenüber der Lehrkraft durch eine etwaige „Genehmigung“ durch das Schulamt der Eindruck entstehen, die beschriebenen Haftungsrisiken würden der Lehrkraft „von der Hand“ gehalten.